

Verein SchulPartnerschaften Gesamtschule Brackwede

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen «Verein SchulPartnerschaften Gesamtschule Brackwede». Er ist gegründet am 4.12.2001. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Name des Vereins lauten: „Verein SchulPartnerschaften Gesamtschule Brackwede e.V.“. Der Vereinssitz ist Bielefeld.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert und unterstützt eine Schulpartnerschaft mit der „Ella du Plessis High School“ in Windhoek/Namibia sowie den Aufbau weiterer Schulpartnerschaften der Gesamtschule Brackwede mit weiteren ausländischen Schulen.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzungen fördert der Verein die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland und im Heimatland der Partnerschule.
- (3) Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dem Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie der Förderung von Einrichtungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, einen jährlichen Mindestbetrag von Euro 7,-- als Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres der/dem Vorsitzenden zugegangen sein.

- (3) Ein Beitragsrückstand von 12 Monate berechtigt den Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen.
- (4) Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dafür ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer/innen.

- (2) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich, Barauslagen werden erstattet.
- (3) Der/die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- (2) Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und auf ihr einen Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Kassenverwaltung und -prüfung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (2) Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 7 von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch die/den Vorsitzende/n mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von

der/dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
 1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
 3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
 4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.
- (2) Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
- (3) Für § 11 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt wird, muss von Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins nach Einwilligung durch das Finanzamt an den „Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Brackwede e.V.“.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Bielefeld, den 4. Dezember 2001